

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsvergabebedingungen von Martens en van Oord

I ALLGEMEINER TEIL

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. In den vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsvergabebedingungen (nachfolgend bezeichnet als „Allgemeine Bedingungen“) ist zu verstehen unter:
 - a. MvO: die MvO Holding B.V. oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften sowie die Zweckverbände, an denen MvO teilnimmt;
 - b. Gegenpartei: jede natürliche oder juristische Person, mit der MvO über das Zustandbringen eines Vertrags verhandelt und/oder mit der MvO einen Vertrag abschließt oder abgeschlossen hat;
 - c. Hauptauftraggeber: der Auftraggeber im Sinne des Hauptbauvertrags;
 - d. Vertrag: ein zwischen MvO und der Gegenpartei abgeschlossener Vertrag über den Kauf von Sachen und/oder die Ausleihung und/oder Anmietung von Diens- und Beratungsleistungen und/oder Anmietung von Arbeitsmaschinen und Materialien durch MvO von der Gegenpartei, in dem die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für anwendbar erklärt wurden, sowie alle (Rechts-)Geschäfte (wie u.a. die Anfrage von MvO und das Angebot der Gegenpartei) im Rahmen der Vorbereitung und der Ausführung des erwähnten Vertrags;
 - e. Hauptbauvertrag: der zwischen MvO und dem Hauptauftraggeber abgeschlossene Vertrag;
 - f. Bauleitung: die Bauleitung im Sinne des Hauptbauvertrags;
 - g. Tätigkeiten: alle Tätigkeiten, die von der Gegenpartei im Rahmen des Vertrags ausgeführt werden müssen.
2. Falls sich der Vertrag auf die Lieferung von beweglichen Sachen bezieht, finden neben den Bestimmungen im allgemeinen Teil I auch die Bestimmungen im besonderen Teil II A Anwendung. Falls sich der Vertrag auf Ausführungstätigkeiten bezieht, wie u.a. das Zustandbringen eines materiellen Werks und/oder die Ausführung von Tätigkeiten/Dienstleistungen, es sich aber nicht um einen Arbeitsvertrag handelt, finden neben den Bestimmungen im allgemeinen Teil I außerdem die Bestimmungen im besonderen Teil II B Anwendung.

Artikel 2 Anwendbare Bedingungen

1. Insofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, finden auf alle Angebote, Preisangaben und Verträge von MvO ausschließlich Anwendung:
 - a. alle auf den (Hauptbau-)Vertrag bezogenen technischen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen mit den dazugehörigen Zeichnungen und allen dazugehörigen Protokollen und/oder Änderungs-/Auskunftsnotizen, Erläuterungen, Ergänzungen usw.;
 - b. die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen;
 - c. die aufgrund des Hauptbauvertrags auf das Rechtsverhältnis zwischen MvO und dem Hauptauftraggeber anwendbaren allgemeinen Bedingungen.Die Bestimmungen des Vertrags gelten immer vorrangig vor den Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 a, b und c.
2. Sollten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 widersprüchlich sein, so gelten die ihrer Reihenfolge nach früher aufgeführten Bedingungen vorrangig vor den später aufgeführten Bedingungen. Sollten die in Absatz 1, Buchstabe a erwähnten Bestimmungen und/oder Schriftstücke widersprüchlich sein, so wird ihre Rangordnung anhand der in diesen Bestimmungen und/oder Schriftstücken enthaltenen Regelung über die Rangordnung bestimmt.
3. Die Anwendbarkeit von Bestimmungen und/oder allgemeinen (Lieferungs-/Branchen-)Bedingungen der Gegenpartei wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 3 Angebot und Zustandekommen des Vertrags

1. Ein Angebot der Gegenpartei ist unwiderruflich, außer wenn die Gegenpartei ausdrücklich und schriftlich vor oder bei der Unterbreitung des Angebots auf dessen Widerruflichkeit hingewiesen hat.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Gegenpartei vor der Abgabe ihres Angebots alle erforderlichen Nachforschungen angestellt hat.
3. Ein an MvO abgegebenes Angebot ist für den Anbieter während der im Angebot erwähnten Frist verbindlich. Dabei darf diese Frist auf keinen Fall 6 Wochen ab Datumsangabe des Angebots unterschreiten. Ein im Rahmen der Teilnahme von MvO an einem Ausschreibungsverfahren abgegebenes Angebot muss der Anbieter bis zu einem halben Jahr nachdem MvO den Zuschlag vom Hauptauftraggeber erhalten hat,

aufrechterhalten.

4. Ein zwischen MvO und der Gegenpartei abgeschlossener Vertrag kommt nach der Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien zustande.
5. Die Gegenpartei muss diese Auftragserteilung innerhalb von 10 Tagen nach Versand desselben zur Bestätigung des Auftrags zurückschicken. Falls die Gegenpartei die Auftragserteilung nicht innerhalb dieser Frist unterzeichnet zurückgeschickt hat, die Gegenpartei aber mit der Ausführung begonnen hat, gilt der Auftrag als gemäß den Bedingungen dieses Vertrags einschließlich Anlagen angenommen.
6. Die Gegenpartei hat die Pflicht, auf alle eventuellen Fehler und/oder Unklarheiten in den von MvO zur Verfügung gestellten Schriftstücken, Zeichnungen, Beschreibungen usw. hinzuweisen, die der Gegenpartei auffallen beziehungsweise die der Gegenpartei nach vernünftigem Ermessen hätten auffallen müssen. Falls die Gegenpartei nicht darauf hinweist, haftet sie für die daraus herrührenden Schädfolgen.
7. Der Vertrag wird unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen:
- MvO erhält den Zuschlag für das Bauvorhaben, für das MvO dem Hauptauftraggeber ein Angebot vorgelegt hat; und
 - der Hauptauftraggeber hat MvO sein Einverständnis mit der Beauftragung der Gegenpartei durch MvO bestätigt.

Artikel 4 Gesamtschuldnerische Haftung

Falls der Vertrag zwischen MvO und zwei oder mehr Auftragnehmern gemeinsam abgeschlossen wurde oder falls irgendeine der daraus herrührenden vertraglichen Verpflichtungen auf zwei oder mehr (juristischen) Personen liegt, haften diese Auftragnehmer und (juristischen) Personen MvO gegenüber jeweils gesamtschuldnerisch für den gesamten Umfang.

Artikel 5 Verbot der Abtretung/Auftragsvergabe

1. Es ist der Gegenpartei untersagt, ihre Forderungen an MvO aufgrund des Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MvO an Dritte abzutreten, zu verpfänden, zu belasten oder auf andere Weise unter welchem Rechtstitel auch immer zu übereignen. Die Übertragbarkeit der erwähnten Forderungen wird gemäß Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („*Burgerlijk Wetboek*“, BW) ausgeschlossen.

2. Weiterhin ist es der Gegenpartei untersagt, die Lieferung / das Bauvorhaben ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MvO ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Falls die Gegenpartei die Lieferung / das Bauvorhaben nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung von MvO ganz oder teilweise an einen Dritten vergibt, muss dafür ein schriftlicher Vertrag erstellt werden, in dem die Bedingungen des zwischen MvO und der Gegenpartei abgeschlossenen Vertrags sowie die in Artikel 2, Absatz 1 erwähnten Bestimmungen zum Bestandteil dieses Vertrags erklärt werden, und zwar in dem Sinne, dass die beauftragende Gegenpartei darin die Rechtsposition von MvO und der beauftragte Lieferant/Auftragnehmer die Rechtsposition der Gegenpartei einnimmt.
3. Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von MvO ist es der Gegenpartei untersagt, bei der Vertragsausführung von Dritten bereitgestellte oder überlassene Arbeitskräfte einzusetzen.
4. Auch wenn die Zustimmung im Sinne von Absatz 2 und 3 erteilt wurde, haftet die Gegenpartei nach wie vor vollumfänglich für die Ausführung des Vertrags und alle gegebenenfalls im Rahmen dieser Ausführung von ihr, ihrem Personal oder ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden.

Artikel 6 Verpflichtungen der Gegenpartei

1. Die Gegenpartei hat ihre Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen an eine solide und fachgerechte Ausführung, den vertraglichen Bestimmungen sowie den Anweisungen seitens MvO und/oder des Hauptauftraggebers und/oder der Bauleitung auszuführen und hat weiterhin Leistungen zu erbringen, die für den bestimmungsgemäßen Zweck der Sache/des Bauvorhabens geeignet sind.
2. Die Gegenpartei darf ausschließlich die von MvO erteilten Anleitungen und Anweisungen ausführen und darf insbesondere weder selbst dem Hauptauftraggeber Preisangaben oder Angebote vorlegen, noch mit dem Hauptauftraggeber Verträge für das Bauvorhaben oder die Lieferung, auf die sich der Hauptbaupvertrag bezieht, abschließen.
3. Die Gegenpartei hat sowohl während der von ihr auszuführenden Arbeiten als auch bei Verlassen der Baustelle für die Sauberkeit und Sicherheit der Baustelle zu sorgen und hat zu verhindern, dass Dritte ihre Baustelle betreten können.
4. Die Gegenpartei muss die ihr zur

Verfügung gestellten Arbeitsmaschinen fachgerecht benutzen und instand halten. Die Gegenpartei haftet für alle eventuellen Schäden an den ihr zur Verfügung gestellten Arbeitsmaschinen.

5. Die Gegenpartei verpflichtet sich gegenüber MvO zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur fristgerechten Bezahlung der für die Arbeiten, für die sie beauftragt wurde, anfallenden Sozialversicherungsprämien und Lohnsteuern sowie weiterhin zur Einhaltung des anwendbaren Tarifvertrags.
6. Außerdem hat die Gegenpartei für die Erfüllung aller ihrer sonstigen mit der Ausführung des Vertrags zusammenhängenden (gesetzlichen) Verpflichtungen einzustehen.

Artikel 7 Garantie

1. Die Gegenpartei muss im Hinblick auf die von ihr gelieferten Sachen und/oder ausgeführten Tätigkeiten mindestens dieselbe Garantie gewähren, die MvO gegenüber dem Hauptauftraggeber gewähren muss. Sollte jedoch die Werksgarantie über die oben erwähnte Garantie hinausgehen, gilt immer mindestens die jeweils vom Hersteller gewährte Garantie. In Ermangelung einer Garantiefrist gegenüber dem Hauptauftraggeber und/oder einer Werksgarantie gilt eine Garantie von fünf Jahren.
2. Unbeschadet aller sonstigen Ansprüche von MvO hat die Gegenpartei auf entsprechende Aufforderung von MvO alle infolge der Tätigkeiten der Gegenpartei verursachten Mängel am Bauvorhaben und/oder an den Sachen entweder innerhalb der Garantiefrist im Sinne von Absatz 1 in Rücksprache mit MvO unverzüglich zu beheben oder die mangelhaften Sachen oder Teile des Bauvorhabens korrekt zu ersetzen, ohne dass MvO dafür irgendeine zusätzliche Vergütung zu leisten hat. Davon unbeschadet bleibt die Verpflichtung der Gegenpartei zur Schadenersatzleistung für alle gegebenenfalls für MvO oder für Dritte entstandenen Schäden, worunter auch ein eventueller Verzögerungsschaden zu verstehen ist. Für alle für die Reparatur oder den Ersatz im Zusammenhang mit einem Mangel anfallenden Kosten sowie die Kosten für die erneute Inbetriebnahme der Sachen/des Bauvorhabens hat die Gegenpartei aufzukommen.
3. Sollte die Gegenpartei nach Dafürhalten von MvO den Mangel zu spät und/oder nicht ordentlich beseitigen, steht es MvO frei, nach einer schriftlichen Mahnung, in der der Gegenpartei eine angemessene

Nachbesserungsfrist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gesetzt wurde, alle erforderlichen Tätigkeiten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen und alle dafür anfallenden Kosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

4. Die Garantien im Sinne des vorliegenden Artikels gelten im Fall des Einkaufs ab dem Tag der Lieferung, im Fall der Unterauftragsvergabe ab dem Tag der Übergabe des jeweiligen Teils des Bauvorhabens durch MvO an den Hauptauftraggeber und im Fall von gelieferten technischen Bauteilen und insbesondere Anlagen ab dem Tag des Nutzungsbeginns oder der Inbetriebnahme. Nach Ersatz oder Reparatur innerhalb der Garantiefrist tritt die für den fraglichen Teil des Liefergegenstands vereinbarte Garantie erneut in Kraft..

Artikel 8 Preis

1. Die Preisangaben verstehen sich auf der Basis der Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Transport und Be- und Entladen, aber ausschließlich Umsatzsteuer, sowie einschließlich einer angemessenen Versicherungsdeckung.
2. Sowohl alle Preise als auch die gegebenenfalls vereinbarten Zuschlagprozentsätze sind fest. Folglich können Änderungen in Preisen, Löhnen, Kosten, Sozialabgaben, Steuern und anderen kostensteigernden Faktoren, worunter auch Risiken zu verstehen sind, nur dann verrechnet werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ungeachtet der eventuellen Bestimmungen.
3. Es wird vorausgesetzt, dass in den von der Gegenpartei aufgeführten Preisen alle Kosten für den getrennten Abtransport und/oder die getrennte Verarbeitung beziehungsweise Entsorgung und/oder Lagerung aller durch die Lieferungen oder Tätigkeiten der Gegenpartei anfallenden Verpackungen, Abfälle o.ä. enthalten sind.

Artikel 9 Rechnungstellung, Bezahlung und Aussetzung

1. Die Rechnung der Gegenpartei muss alle gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf das niederländische Umsatzsteuergesetz von 1968 („*Wet op de Omzetbelasting 1968*“) erfüllen.
2. Von der Gegenpartei sind auf der datierten und nummerierten Rechnung ausnahmslos die folgenden Angaben, sofern zutreffend, deutlich und übersichtlich aufzuführen:
 - a. Name, Anschrift und Wohnort der Gegenpartei;

- b. Auftragsnummer, Bauvorhabennummer und Codenummer;
 - c. Bauvorhaben, auf das sich die Rechnung bezieht;
 - d. Gesamtvertragspreis, bereits in Rechnung gestellte und Teilbeträge und Ratenummer;
 - e. erbrachte Leistungen, auf die sich die Rechnung bezieht;
 - f. Lohnabgaben-Nummer der Gegenpartei;
 - g. Angabe über Anwendbarkeit/Nichtanwendbarkeit des umsatzsteuerrechtlichen Reverse-Charge-Verfahrens und im Fall der Nichtanwendbarkeit der Umsatzsteuerbetrag;
 - h. Bankkontonummern;
 - i. sofern erforderlich Sperrkontonummer;
 - j. Lieferscheinnummer(n)/Empfangsbestätigung(en);
 - k. falls eine Unterauftragsvergabe im Sinn des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung für Steuer- und Sozialversicherungsabgaben („*Wet Ketenaansprakelijkheid*“) vorliegt, muss die Höhe der Brutto-Lohnsumme auf der Basis von im Voraus getroffenen Vereinbarungen über die Lohnsumme und die Abführungsverpflichtungen in den in Rechnung gestellten Betrag aufgenommen werden.
3. Hat die Gegenpartei alle ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, so kann sie MvO den vereinbarten Preis in Rechnung stellen, woraufhin MvO außer bei anderslautender vertraglicher Vereinbarung die Rechnung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Datum des Eingangs und der Genehmigung der betreffenden Rechnung bezahlt.
 4. Die Bezahlungen erfolgen auf der Basis eines zu vereinbarenden Teilzahlungsplans, beziehungsweise in Ermangelung eines solchen Teilzahlungsplans nach der letzten Lieferung (im Fall von Einkauf) beziehungsweise nach Übergabe des Bauvorhabens (im Fall von Auftragsvergabe oder Dienstleistungen). MvO leistet die Zahlung nur unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a. sobald die Lieferung/das Bauvorhaben oder der Teil, auf den sich eine (Raten-)Zahlung bezieht, von der Gegenpartei zur Zufriedenheit von MvO sowie des Hauptauftraggebers übergeben worden ist;
 - b. nachdem MvO eine Rechnung entsprechend den Bestimmungen von Absatz 2 vorgelegt wurde; und
 - c. nachdem die Gegenpartei MvO auf entsprechende Aufforderung den Nachweis erbracht hat, dass die an dem Vorhaben beteiligten Arbeitnehmer entsprechend bezahlt wurden sowie dass sie die für diese Arbeitnehmer geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge und Lohnabgaben bezahlt hat.
 5. Die Gegenpartei hat ihre Rechnung im Hinblick auf den ihr gegebenenfalls noch zustehenden Betrag innerhalb eines Monats nach der Übergabe des Bauvorhabens an MvO bei MvO einzureichen; andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei auf alle möglicherweise noch verbliebenen Ansprüche an MvO verzichtet hat.
 6. Unbeschadet der obigen Bestimmungen können erst dann Zahlungen erfolgen oder Leistungen in Rechnung gestellt werden, wenn MvO die von der Gegenpartei unterzeichnete und unveränderte Kopie des Vertrags zurückerhalten hat.
 7. MvO ist nicht zur Zahlung der Rechnungen verpflichtet, wenn diese nicht zusammen mit den von einem ermächtigten Vertreter von MvO (digital) unterzeichneten Auftragsscheinen und/oder Abrechnungsübersichten und/oder Personentag-Aufstellungen vorgelegt werden und mit diesen übereinstimmen.
 8. Im Fall einer (drohenden) Insolvenz, der Gewährung des gerichtlichen Zahlungsaufschubs oder der Eröffnung eines Schuldenbereinigungs- oder Privatinsolvenzverfahrens hinsichtlich der Gegenpartei sowie nach einer schriftlichen Inverzugsetzung, ist MvO dazu berechtigt, Forderungen von Lieferanten und/oder Auftragnehmern der Gegenpartei im Hinblick auf den Vertrag direkt an den/die jeweiligen Gläubiger zu bezahlen. Davon muss MvO dann gleichzeitig die Gegenpartei in Kenntnis setzen. Die Forderung der Gegenpartei gegen MvO wird dann um einen Betrag in dieser Höhe verringert, unbeschadet aller weiteren MvO gegebenenfalls noch zustehenden Rechte.
 9. MvO ist befugt zur Verrechnung aller von ihr aus welchem Grund auch immer an die Gegenpartei und/oder ihre verbundenen Gesellschaften geschuldeten Beträge mit allen eventuellen aus welchem Grund auch immer bestehenden Forderungen von MvO und/oder ihren verbundenen Gesellschaften an die Gegenpartei und/oder die verbundenen Gesellschaften der Gegenpartei.

10. Falls MvO aufgrund der MvO zu dem fraglichen Zeitpunkt bekannten Umstände nach vernünftigem Ermessen der Meinung war, dass sie zur Aussetzung ihrer Verpflichtungen berechtigt war, ist MvO nicht zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet, falls sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Inanspruchnahme des Aussetzungsrechts durch MvO nicht rechtsgültig war.

Artikel 10 Haftung

1. Die Gegenpartei haftet für alle MvO entstandenen direkten und indirekten Schäden und Kosten, wie unter anderem Betriebsschäden, die durch die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen aufgrund des (Hauptbau-)Vertrags und der darauf anwendbaren (allgemeinen) Bedingungen oder der Gesetzes- und Vorschriftslage verursacht wurden, sowie für alle (verborgenen) Mängel hinsichtlich der Sachen oder des Bauvorhabens. Die Gegenpartei hatte MvO für alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter schadlos zu halten.
2. Die Gegenpartei haftet für alle gegebenenfalls gegen MvO, den Hauptauftraggeber und/oder Dritte infolge einer Handlung und/oder einer Unterlassung der Gegenpartei verhängten Verwaltungsstrafgelder und/oder anderen Strafmaßnahmen und hat MvO dafür schadlos zu halten.
3. Die Regelung für die Haftung nach der Lieferung (beziehungsweise Übergabe) stimmt mit der aus dem Hauptbauvertrag hervorgehenden Regelung überein. Wenn darüber keine Bestimmungen getroffen wurden oder wenn sich diese Regelung ungünstiger als die nachfolgende Regelung auswirkt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Nach Ablauf der Garantiefrist im Sinne von Artikel 7 beziehungsweise in Ermangelung einer solchen Frist nach der Abnahme der Lieferung oder Übergabe des Bauvorhabens seitens MvO haftet die Gegenpartei während eines Zeitraums von fünf Jahren für verborgene Mängel. Unter verborgenen Mängeln sind Mängel zu verstehen, die MvO bei der Inspektion der Sachen beziehungsweise bei der Abnahme des Bauvorhabens nach vernünftigem Ermessen nicht entdecken konnte beziehungsweise nicht zu entdecken brauchte.

Artikel 11 Umweltbestimmungen

1. Die Gegenpartei hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass bei der Anlieferung und beim Abtransport von

Arbeitsmaschinen und/oder Materialien beziehungsweise während der Ausführung ihrer Tätigkeiten eine Schadstoffbelastung des Erdreichs und/oder sonstige Umweltschäden auf dem Baugelände vermieden werden. Sollten aber infolge von nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen trotzdem eine Schadstoffbelastung des Erdreichs und/oder Umweltschäden auftreten, so hat die Gegenpartei unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und MvO diese Schadstoffbelastung zu melden sowie auf ihre eigenen Kosten die Schadstoffbelastung zu sanieren und das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die Gegenpartei haftet für alle Schäden und Kosten, die aus einer im Laufe der Ausführung der Tätigkeiten durch die Gegenpartei entstandene(n) Schadstoffbelastung des Erdreichs, Umweltschäden und/oder sonstigen Umweltbeeinträchtigungen herrühren. Die Gegenpartei hat MvO für alle eventuellen diesbezüglichen Ansprüche Dritter schadlos zu halten.

2. Die Gegenpartei hat auf jeden Fall spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung – und falls erforderlich auch schon früher – einen für die zuständige Behörde akzeptablen, schlüssigen Nachweis zu erbringen, dass die Sachen die dafür geltenden Anforderungen erfüllen, worunter unter anderem der niederländische Beschluss über die Bodenqualität („*Besluit Bodemkwaliteit*“) und die CE-Anforderungen zu verstehen sind. Die Vorlage des oben erwähnten Nachweises befreit die Gegenpartei jedoch auf keinen Fall von ihren gesetzlichen Verpflichtungen für die gelieferten Sachen.
3. Die Gegenpartei hat sich bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten an die geltenden Umweltvorschriften und gesetzlichen Anforderungen zu halten. Außerdem wird vorausgesetzt, dass sie auf (Umwelt-)Notfälle und damit zusammenhängende Umweltbeeinträchtigungen vorbereitet ist und entsprechend eingreift, um diese zu vermeiden und zu begrenzen.
4. Für alle Angebote gilt als Ausgangspunkt, dass die von der Gegenpartei zu liefernden Sachen die von der Gegenpartei selbst angegebenen oder auf andere Weise von der Gegenpartei selbst oder in ihrem Auftrag festgestellten Spezifikationen erfüllen, von denen MvO bei der Erstellung des Angebots ausgegangen ist. Falls eine Abweichung von den Spezifikationen so beschaffen ist, dass diese dazu führt, dass MvO gegen die geltende Gesetzes- und

Vorschriftslage und/oder die für sie geltende Abnahmeordnung verstößt, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Das Eigentum geht nicht auf MvO und/oder den Hauptauftraggeber über.
- b. Für alle infolge der Abweichung von den Spezifikationen entstandenen Kosten und Schäden, einschließlich Folgeschäden, worunter unter anderem, aber nicht nur die Kosten für Erdbewegungen, Lagerung, Abnahmeprüfung, Beladung oder Abtransport zu verstehen sind, hat die Gegenpartei aufzukommen.
- c. Die Gegenpartei muss jede erforderliche Mitwirkung zur weitestmöglichen Begrenzung des für MvO entstehenden Schadens leisten.

Artikel 12 Genehmigungen

1. Die Gegenpartei ist verantwortlich und hat selbst zu sorgen für alle im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeiten erforderlichen Genehmigungen und Freistellungen und für die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen.
2. Die Gegenpartei ist verpflichtet zur Einhaltung und Beachtung der Genehmigungen und Freistellungen im Sinne von Absatz 1 sowie der Bedingungen aller sonstigen relevanten für das Bauvorhaben geltenden Genehmigungen und Freistellungen.

Artikel 13 Eigentum an Unterlagen, geistige Eigentumsrechte, Geheimhaltung

1. Die zum Vertrag gehörigen Anlagen sowie Zeichnungen, Berechnungen und weiteren Unterlagen, Modelle, Arbeitsanweisungen usw., Dateien und sonstigen (ggf. digitalen) Datenträger, die MvO der Gegenpartei zur Verfügung gestellt hat oder die die Gegenpartei für den Auftrag angefertigt hat oder anfertigen lassen hat oder die die Gegenpartei in Zusammenarbeit mit MvO oder im Auftrag von MvO entwickelt hat, bleiben Eigentum von MvO beziehungsweise gehen in das Eigentum von MvO über und müssen MvO auf erste Aufforderung von MvO auf Kosten der Gegenpartei zurückgegeben beziehungsweise zurückgeschickt werden.
2. Die Gegenpartei hat MvO für alle Ansprüche aufgrund von gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechten Dritter in Bezug auf von ihr gelieferte Sachen/erbrachte Tätigkeiten schadlos zu halten und MvO alle von MvO dadurch bereits erlittenen und/oder künftig noch zu erleidenden Schäden infolge von gegen MvO gerichteten Schritten seitens der Inhaber der jeweiligen gewerblichen

und/oder geistigen Eigentumsrechte zu erstatten.

3. Von der Gegenpartei in Zusammenarbeit mit MvO oder im Auftrag von MvO entwickelte Sachen und Arbeitsweisen gehen in das Eigentum von MvO über und dürfen Dritten erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MvO zur Verfügung gestellt werden. Die im Laufe dieser Entwicklung von der Gegenpartei erworbenen Kenntnisse stehen ausschließlich MvO zur Verfügung und dürfen von der Gegenpartei erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MvO Dritten bekannt gegeben oder für sich selbst und/oder Dritte genutzt werden.
4. Die Gegenpartei ist verpflichtet zur Geheimhaltung aller ihr von MvO bereitgestellten Angaben, Informationen oder Kenntnisse, deren Vertraulichkeit der Gegenpartei bekannt ist oder bekannt hätte sein können beziehungsweise müssen.
5. Insofern erforderlich überträgt die Gegenpartei durch den Abschluss des Vertrags die oben erwähnten geistigen Eigentumsrechte an MvO.

Artikel 14 Auflösung

1. In den folgenden Fällen ist MvO dazu berechtigt, unbeschadet des Rechts von MvO auf Schadenersatz und/oder des Rechts von MvO zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung seiner vertraglichen Verpflichtungen, den Vertrag nach eigener Wahl vollständig oder hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils schriftlich aufzulösen oder einen oder mehrere Dritte ganz oder teilweise mit der Ausführung des Vertrags auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei zu beauftragen, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung oder Einschaltung der Gerichte erforderlich ist:
 - a. wenn eine vereinbarte Frist überschritten wird, und/oder
 - b. wenn für die Gegenpartei die Insolvenz oder der gerichtliche Zahlungsaufschub beantragt oder ausgesprochen wird, und/oder
 - c. wenn die Gegenpartei ihre Geschäftsausübung einstellt und/oder die Gegenpartei stirbt, und/oder
 - d. wenn die Gegenpartei aufgrund einer Einwirkung höherer Gewalt nicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in der Lage ist, und/oder
 - e. wenn der zwischen MvO und dem Hauptauftraggeber abgeschlossener Hauptbauvertrag ganz oder teilweise beendet oder ausgesetzt wird.

Artikel 15 Versicherung

1. Zur Deckung ihrer Haftpflicht hat die

Gegenpartei eine von MvO, vom Hauptauftraggeber und/oder von Dritten für ausreichend gehaltene Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 2.500.000 EUR und einem Selbstbehalt von höchstens 10.000 EUR pro Schadenereignis abzuschließen. Diese Versicherung muss eine Primärdeckung haben. Die Gegenpartei hat die Versicherungsprämie immer fristgemäß zu bezahlen und hat MvO auf erste Aufforderung von MvO einen Nachweis für die Prämienzahlungen/Deckung der Police vorzulegen.

2. Die Gegenpartei hat alle Sachen, die ihr vom Hauptauftraggeber und/oder von MvO zur Verfügung gestellt wurden oder künftig noch zur Verfügung gestellt werden, gegen alle wie auch immer gearteten Schäden zu versichern, die diesen während der Zeit, in der sich diese Sachen in der Obhut der Gegenpartei befinden, zugefügt wurden.
3. Die Gegenpartei garantiert weiterhin, dass für alle Arbeitsmaschinen, für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss, eine Versicherung abgeschlossen wird, die die gesetzlichen Anforderungen sowie gegebenenfalls die im Hauptbauvertrag gestellten Anforderungen erfüllt sowie darüber hinaus eine Deckung für Schäden durch die Nutzung dieser Arbeitsmaschinen bietet, ohne Ausschlüsse im Hinblick auf das so genannte Arbeitsrisiko und/oder im Hinblick auf Regiebasis durchgeführte Arbeiten und/oder Schäden an unterirdischen Sachen (wie beispielsweise Kabeln und Leitungen). Die Gegenpartei hat MvO auf erste Aufforderung von MvO einen Nachweis für die Prämienzahlungen/Deckung der Police vorzulegen.
4. Darüber hinaus hat die Gegenpartei MvO und/oder den Hauptauftraggeber für alle eventuellen aus den in Auftrag gegebenen Arbeiten herrührenden oder damit zusammenhängenden Schadensersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.
5. Von der Versicherung ihrer Haftung bleibt die Grundhaftung der Gegenpartei aufgrund des Vertrags und/oder der Gesetzes- und Vorschriftslage unberührt.
6. Falls die Gegenpartei auch Entwurfstätigkeiten ausführt, muss dafür eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine Bau-Entwurfsversicherung abgeschlossen werden. Die entsprechende Deckung muss die Anforderungen des Hauptauftraggebers

erfüllen (eine Beschränkung auf die so genannte DNR-Regelung („De Nieuwe Regeling“, neue niederländische Regelung für die Haftpflichtversicherung) wird nicht akzeptiert). MvO muss auf dieser Police bei Insolvenz der Gegenpartei Mitversicherter sein/werden.

Artikel 16 Sicherheitsvorschriften, Baustelle

1. Es wird vorausgesetzt, dass die Gegenpartei sich mit allen auf den Vertrag anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen auskennt; dazu gehören unter anderem die geltenden Baustellenvorschriften, das niederländische Arbeitsschutzgesetz („Arbowet“), das niederländische Umweltschutzgesetz („Wet Milieubeheer“), die Sicherheitsvorschriften aus dem Sicherheits- und Gesundheitsplan von MvO sowie die Sicherheitsanweisungen des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators von MvO, die Projekt- und Sicherheitspläne usw., worunter auch alle Vorschriften zu verstehen sind, die MvO gegenüber dem Hauptauftraggeber zu beachten und einzuhalten hat. Die Gegenpartei verpflichtet sich dazu, diese zu beachten und einzuhalten, sofern diese sich auf die Ausführung des Vertrags beziehen, sowie alle gegebenenfalls von MvO hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften erteilten Anweisungen zu befolgen.
2. Die Gegenpartei hat dafür zu sorgen, dass jederzeit qualifizierte Mitarbeitende in ausreichender Anzahl auf der Baustelle anwesend sind, und hat diese Mitarbeitenden effektiv und nachweislich in die anwendbaren Baustellenvorschriften einzuweisen.
3. Die Gegenpartei erklärt, dass alle operationellen Mitarbeitenden, die von ihr im Rahmen der Ausführung des Vertrags eingesetzt werden, im Besitz der VCA-Zertifizierung („Veiligheidscertificaat Aannemers“ - niederländisches Sicherheitszertifikat für Auftragnehmer) sind, und zwar B-VCA (Basis-Sicherheitszertifikat) oder VOL-VCA (Sicherheitszertifikat für operationelle Führungskräfte).
4. Die Gegenpartei hat dafür zu sorgen, dass während der von ihr auszuführenden Tätigkeiten jederzeit ein von ihr ermächtigter Vertreter auf der Baustelle anwesend ist, der die von ihr einzusetzenden Mitarbeitenden tatsächlich anleitet und die niederländische Sprache beherrscht.
5. Die Gegenpartei hat gemäß der Gesetzes- und Vorschriftslage und/oder auf entsprechende Aufforderung von MvO

- einen eigenen Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen.
6. Die Gegenpartei hat auf entsprechende Aufforderung von MvO an allen von MvO abgehaltenen Sicherheits- und Gesundheitstreffen, -Inspektionen, -Informationsveranstaltungen und/oder Toolbox-Meetings teilzunehmen, ohne dafür irgend eine Vergütung und/oder Fristverlängerung beanspruchen zu können.
 7. Die Gegenpartei hat alle Unfälle mit Arbeitsausfall, die sich im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten ereignet haben, unverzüglich bei dem ermächtigten Vertreter von MvO zu melden.
 8. Die Gegenpartei hat besonders darauf zu achten, dass sowohl ihr eigenes Personal als auch das Personal von Dritten jederzeit über geeignete persönliche Schutzausrüstungen verfügen kann/können, und zwar entsprechend den jeweils letztgültigen Anforderungen der niederländischen Gewerbeaufsicht („Arbeidsinspectie“) oder gegebenenfalls sonstigen zuständigen Behörde.
 9. Die Gegenpartei ist verantwortlich für die Sicherheit auf dem Gelände und den angrenzenden (Verkehrs-)Flächen, Straßen/Zuwegungen usw., wo sie ihre Tätigkeiten ausführt. Dies gilt auch außerhalb der Arbeitszeiten.
 10. Falls die Gegenpartei die in den Absätzen des vorliegenden Artikels festgehaltenen Bestimmungen nicht (beziehungsweise nicht vollständig) einhält, ist MvO dazu berechtigt, die Tätigkeiten stillzulegen, wobei alle damit verbundenen Folgen, wie unter anderem Schäden und Kosten, auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei gehen.

Artikel 17 Niederländisches Gesetz über die Kettenhaftung für Steuer- und Sozialversicherungsabgaben / Entleiherhaftung

1. Falls ein Vertrag unter das niederländische Gesetz über die Kettenhaftung für Steuer- und Sozialversicherungsabgaben („Wet Ketenaansprakelijkheid“) / das niederländische Beitreibungsgesetz („Invorderingswet“) fällt, so hat die Gegenpartei für die Einhaltung aller Verpflichtungen, die dies für die Gegenpartei mit sich bringt, einzustehen und MvO für alle Folgen einer eventuellen Nichterfüllung dieser Gesetze schadlos zu halten.
2. Die Gegenpartei muss über die folgenden Dokumente verfügen und diese auf entsprechende Aufforderung MvO vorlegen können: a) einen Nachweis der Eintragung in das Handelsregister, der

- b) nicht älter als drei Monate ist; b) sofern erforderlich, eine Niederlassungserlaubnis;
- c) die Auszahlungslisten der Arbeitnehmer; d) eine aktuelle, vom niederländischen Finanzamt („Belastingdienst“) und vom niederländischen Sozialversicherungsträger („Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen“, UWV) abgegebene Erklärung bezüglich seines Zahlungsverhaltens im Hinblick auf die Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge im Sinne der im Rahmen des niederländischen Gesetzes Kettenhaftung festgestellten Richtlinie(n); e) sofern erforderlich, eine Kopie eines Original-Sperrkonto-Vertrags. Darüber hinaus gelten für die Gegenpartei noch die folgenden Verpflichtungen:
 - a. Bei jeder Rechnung muss eine Personentag-Aufstellung im Hinblick auf die Tätigkeiten, mit denen sie beauftragt wurde, vorgelegt werden. Die Personentag-Aufstellung muss u. a. die Namen aller von der Gegenpartei eingesetzten Arbeitnehmer enthalten, wobei ausnahmslos die folgenden Angaben enthalten sein müssen:
 - b. Name, Adresse und Wohnort;
 - c. Geburtsdatum;
 - d. BSN (niederländische Bürger-Service-Nummer)
 - e. Spezifikation der gearbeiteten Stunden;
 - f. Nationalität;
 - g. Art, Nummer und Gültigkeitsdauer des Identitätsnachweises;
3. MvO ist zur Kontrolle der Richtigkeit der Personentag-Aufstellungen berechtigt.
4. MvO hat jederzeit das Recht, die Zahlung der hinsichtlich des Bauvorhabens geschuldeten Beiträge zu den Arbeitnehmersicherungen und allgemeinen Sozialversicherungen sowie der Lohnsteuern, für die MvO infolge von Artikel 35 des niederländischen Beitreibungsgesetzes („Invorderingswet 1990“) gesamtschuldnerisch haftet, an die Gegenpartei durch Überweisung auf deren Sperrkonto (sog. „G-Konto“) im Sinne des erwähnten Gesetzes vorzunehmen. Falls MvO nach vernünftigem Ermessen zu der Ansicht kommen kann, dass die Gegenpartei hinsichtlich des Bauvorhabens, mit dem sie beauftragt wurde, einen höheren Betrag an Beiträgen zu den Arbeitnehmersicherungen und den allgemeinen Sozialversicherungen sowie an Lohnsteuern abzuführen hat als den im Vertrag festgestellten Prozentsatz, kann MvO diesen Prozentsatz ändern.

5. Falls die Gegenpartei als selbstständiger Unternehmer zu erachten ist, schließen die Parteien einen dazu bestimmten, von MvO verfassten (Muster-) Vertrag ab, damit gewährleistet ist, dass kein Arbeitsverhältnis/Beschäftigungsverhältnis gegeben ist.
6. Alle Streitigkeiten zwischen MvO und der Gegenpartei im Hinblick auf das niederländische Kettenhaftungsgesetz unterliegen der Zivilgerichtsbarkeit.

Artikel 18 Sonstige Gesetzes- und Vorschriftslage

1. Es wird vorausgesetzt, dass die Gegenpartei über die geltenden Bestimmungen aufgrund des niederländischen Ausländerarbeitsgesetzes („*Wet arbeid vreemdelingen*“, WAV), des niederländischen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes („*Wet allocatie arbeidskrachten intermediairs*“, WAADI), des niederländischen Gesetzes zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen („*Wet aanpak schijnconstructies*“, WAS) und des niederländischen Gesetzes über die Ausweisungspflicht („*Wet op de identificatieplicht*“, WID) informiert ist. Die Gegenpartei ist zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet, wie unter anderem die Bestimmung, dass sie am Arbeitsplatz für alle ihre Arbeitnehmer jederzeit einen gültigen Identitätsnachweis und eine gültige Arbeitserlaubnis vorlegen kann. Die mit der Einhaltung dieser Bestimmungen verbundenen Folgen gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
2. Die Gegenpartei hat MvO Einsichtnahme in die Weise zu gewähren, in der sie die Bestimmungen des niederländischen Ausländerarbeitsgesetzes einhält, unter anderem durch Vorlage einer Kopie der Arbeitserlaubnis sowie einer Kopie einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung der fraglichen Person bei der Anmeldung. Die Gegenpartei hat MvO bezüglich aller auf eine eventuelle Nichterfüllung dieser Verpflichtung seitens der Gegenpartei zurückzuführenden Ansprüche schadlos zu halten.
3. Die Gegenpartei gewährt MvO auf entsprechende Aufforderung Einsichtnahme in die Weise, in der sie die Bestimmungen aufgrund des niederländischen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des niederländischen Gesetzes zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen und des niederländischen Gesetzes über die Ausweisungspflicht erfüllt.
4. Die Gegenpartei hat MvO bezüglich eventueller Bußgelder oder bezüglich

gegen den Hauptauftraggeber verhängter und vom diesem auf MvO abgewälzter Bußgelder aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der in Absatz 1 erwähnten gesetzlichen Vorschriften schadlos zu halten und haftet weiterhin für alle damit zusammenhängenden Folgeschäden von MVO.

Artikel 19 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Das Rechtsverhältnis zwischen MvO und der Gegenpartei unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Sonstige Streitigkeiten zwischen den Parteien außer einer Streitigkeit im Sinne von Artikel 17, Absatz 6 werden in der im Hauptbauvertrag bestimmten Weise beigelegt. Falls MvO keinen Hauptauftraggeber hat oder im Hauptbauvertrag keine Schiedsordnung vorgesehen ist, werden Meinungsverschiedenheiten von dem Schiedsgerichtsrat für das niederländische Baugewerbe („*Raad van Arbitrage voor de Bouw*“) entschieden, wobei gilt, dass MvO jederzeit dazu befugt ist, eine Streitigkeit dem zuständigen niederländischen Gericht vorzulegen.

II A BESONDERER TEIL: LIEFERUNG VON SACHEN

Artikel 20 Lieferweise und Lieferort

1. Die Gegenpartei ist für die Richtigkeit der Produktinformationen verantwortlich. Die Gegenpartei haftet für alle MvO infolge von unrichtigen Produktinformationen entstandenen Schäden und Kosten.
2. Der Transport von Sachen erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei. Alle gegebenenfalls an den zu liefernden Sachen beim Transport und/oder bei der Be- und Entladung und Stapelung entstandenen Schäden gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
3. Die zu liefernden Sachen müssen fachgerecht und umweltverträglich verpackt sein. Die Gegenpartei haftet für alle durch eine nicht fachgerechte Verpackung und/oder eine Beschädigung oder Zerstörung dieser Verpackung verursachten Personen- oder Sachschäden.
4. Die Gegenpartei hat die Sachen an den im Vertrag angegebenen Ort zu liefern, oder, falls darin kein solcher Ort genannt wurde, an einen einvernehmlich mit MvO bestimmten Ort.

Artikel 21 Lieferzeitpunkt

1. Die Lieferungen müssen zu dem im

Vertrag festgehaltenen Zeitpunkt beziehungsweise nach einem vom MvO in dem Auftrag aufgeführten Zeitplan innerhalb der normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden. Sobald die Gegenpartei vermutet oder weiß, dass sie die Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt beziehungsweise nicht entsprechend dem vereinbarten Zeitplan erbringen kann, hat sie MvO davon unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Die Gegenpartei hat MvO bezüglich aller wie auch immer gearteten Folgen, wie u. a. eventuelle Strafgebühren, Ersatzansprüche usw., die darauf zurückzuführen sind, dass die Gegenpartei die Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt beziehungsweise nicht entsprechend dem vereinbarten Zeitplan erbringen kann, schadlos zu halten.

2. MvO behält sich das Recht vor, den Lieferzeitpunkt genauer festzulegen, oder, sofern MvO dies für erwünscht hält, auch eine Lieferung auf Abruf zu verlangen. In diesem Fall hat die Gegenpartei kein Recht auf eine Erstattung von Schäden und/oder Kosten, außer wenn sich die der Gegenpartei durch die entsprechende Änderung anfallenden Kosten nachweislich erheblich erhöhen und diese Kosten nach vernünftigem Ermessen ganz oder teilweise von MvO zu übernehmen sind.
3. Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung von MvO zulässig.

Artikel 22 Abnahme und Ablehnung

1. Die Lieferung gilt erst nach der Abnahme durch MvO als von MvO angenommen.
2. MvO und/oder von MvO angewiesene Dritte haben auch während der Produktion, Herstellung oder Lagerung das Recht zur Besichtigung, Inspektion und/oder Prüfung der Sachen, wozu die Gegenpartei die erforderliche Unterstützung zu leisten hat. Die Inspektion/Prüfung befreit die Gegenpartei nicht von irgendeiner Garantie und/oder Haftung aufgrund der Bestimmungen des Vertrags und/oder der geltenden Gesetzes- und Vorschriftslage.
3. Im Fall einer Ablehnung des gelieferten Materials hat MvO die Gegenpartei davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gegenpartei hat das abgelehnte Material beziehungsweise den abgelehnten Teil des Materials auf entsprechende Aufforderung von MvO unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen, ohne dass MvO dafür irgendeine zusätzliche Vergütung zu zahlen braucht, unbeschadet der Verpflichtung der Gegenpartei zur Erstattung aller eventuell für MvO oder für Dritte entstandenen Schäden

(einschließlich Verzögerungsschäden).

4. Bei Ablehnung des Materials oder eines Teil des Materials hat MvO das Recht, die Zahlung des Preises für das jeweilige Material beziehungsweise Teil des Materials oder die Zahlung eines Teils des Vertragspreises auszusetzen, unbeschadet der Verpflichtung der Gegenpartei zur Erstattung aller von MvO infolge der ganzen oder teilweisen Ablehnung des Materials und/oder des Bauvorhabens bereits erlittenen oder künftig noch zu erleidenden Schäden

Artikel 23 Eigentumsübergang, Gefahr

1. Der Eigentumsübergang hinsichtlich der zu liefernden oder herzustellenden Sachen auf MvO erfolgt zum Zeitpunkt der Abnahme durch MvO und sobald der Liefergegenstand am vereinbarten Lieferort von MvO in Empfang genommen wurde. Falls MvO die gelieferten Sachen ablehnt, bleiben diese Eigentum der Gegenpartei. Das Risiko hinsichtlich der zu liefernden oder herzustellenden Sachen bleibt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem MvO diese in Empfang genommen hat, bei der Gegenpartei.
2. Sachen, die Eigentum von MvO sind, müssen von der Gegenpartei auf für Dritte deutlich erkennbare Weise entsprechend gekennzeichnet und individualisiert werden.

II B BESONDERER TEIL: AUSFÜHRUNG VON TÄTIGKEITEN

Artikel 24 Zeitpunkt der Ausführung der Tätigkeiten

1. Die Tätigkeiten müssen zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt beziehungsweise nach einem vom MvO in dem Auftrag aufgeführten Zeitplan innerhalb der normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden. Sobald die Gegenpartei vermutet oder weiß, dass sie die Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt beziehungsweise nicht entsprechend dem vereinbarten Zeitplan erbringen kann, hat sie MvO davon unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Die Gegenpartei hat MvO bezüglich aller wie auch immer gearteten Folgen, wie u.a. eventuelle Strafgebühren, Ersatzansprüche usw., die darauf zurückzuführen sind, dass die Gegenpartei die Leistung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt beziehungsweise nicht entsprechend dem vereinbarten Zeitplan erbringen kann, schadlos zu halten.
2. Die in den Vertrag und/oder in einen von

MvO in dem Auftrag aufgeführten Zeitplan aufgenommenen Termine gelten als Ausschlussstermine für die Gegenpartei.

3. Die Gegenpartei haftet MvO gegenüber für alle eventuellen Strafgebühren, Ansprüche, Verringerungen der Bausumme usw., mit denen MvO vom Hauptauftraggeber und/oder von der Bauleitung belegt wird, weil das Vorhaben (oder Teile des Vorhabens) zu spät übergeben wird (werden) oder der Vertrag auf andere Weise nicht rechtzeitig erfüllt wurde, weil die Gegenpartei die Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt beziehungsweise nicht entsprechend dem vereinbarten Zeitplan erbringen kann oder weil eine andere, von der Gegenpartei zu vertretende Verzögerung des Vorhabens eingetreten ist.
4. MvO behält sich das Recht vor, die Reihenfolge, in der die auszuführenden Tätigkeiten durchzuführen sind, zu ändern oder, sofern MvO dies für erwünscht hält, auch eine Durchführung auf Abruf zu verlangen. In diesem Fall hat die Gegenpartei kein Recht auf die Erstattung von Schäden und/oder Kosten, außer wenn sich die der Gegenpartei durch die fragliche Änderung anfallenden Kosten nachweislich erheblich erhöhen und diese Kosten nach vernünftigem Ermessen ganz oder teilweise von MvO übernommen werden müssen.

Artikel 25 Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Dokumente

1. Berechnungen, Zeichnungen, Arbeitspläne, Projektpläne, Aufgaben-Risiko-Analysen und andere mit dem Auftrag zusammenhängende Dokumente müssen von der Gegenpartei MvO zur Prüfung und Abnahme vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Vorlage wird im Einvernehmen mit MvO gewählt, jedoch so rechtzeitig, dass MvO seine Verpflichtungen erfüllen kann.
2. Die Abnahme der in Absatz 1 erwähnten Dokumente durch MvO bewirkt keinen Risikoübergang auf MvO und befreit die Gegenpartei nicht von ihrer Haftung.

Artikel 26 Abnahmeprüfung und Abnahme

1. Die Abnahmeprüfung der Tätigkeiten geschieht infolge eines an MvO gerichteten schriftlichen Antrags der Gegenpartei, in welchem die Gegenpartei angibt, an welchem Tag die Tätigkeiten fertiggestellt sein werden. Nach der Abnahmeprüfung der Tätigkeiten wird der Gegenpartei schnellstmöglich mitgeteilt, ob diese abgenommen worden sind.
2. Falls die Tätigkeiten ganz oder teilweise abgelehnt wurden, hat MvO die

Gegenpartei davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gegenpartei hat die abgelehnten Tätigkeiten beziehungsweise den abgelehnten Teil der Tätigkeiten auf entsprechende Aufforderung von MvO unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen, ohne dass MvO dafür irgendeine zusätzliche Vergütung zu zahlen braucht, unbeschadet der Verpflichtung der Gegenpartei zur Erstattung aller eventuell für MvO oder für Dritte entstandenen Schäden (einschließlich Verzögerungsschäden).

3. Die neuerliche Abnahmeprüfung nach einer Ablehnung geschieht entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Artikels.
4. Die Abnahmeprüfung oder die Abnahme befreit die Gegenpartei nicht von irgendeiner Garantie und/oder Haftung aufgrund der Bestimmungen des Vertrags und/oder der geltenden Gesetzes- und Vorschriftslage.

Artikel 27 Wartungsfrist

1. Außer wenn vertraglich anders vereinbart, gelten für die Gegenpartei mindestens ebenso lange Wartungsfristen wie die Wartungsfristen, die sich für MvO aus dem Hauptbaupvertrag ergeben. Falls die Wartungsfrist nicht mittels des (Hauptbau-)Vertrags vereinbart wurde, endet die Wartungsfrist zwölf Monate nach der Übergabe des Bauvorhabens durch MvO an den Hauptauftraggeber, beziehungsweise andernfalls zwölf Monate nach der Übergabe der von der Gegenpartei zu erbringenden Leistung durch die Gegenpartei an MvO. Auch wenn die von der Gegenpartei zu erbringende Leistung bereits vor dem Zeitpunkt der vollständigen Übergabe des Bauvorhabens gemäß dem Hauptbaupvertrag fertiggestellt wurde, endet die Wartungsfrist der Gegenpartei erst zu demselben Zeitpunkt wie die von MvO mit dem Hauptauftraggeber für das Bauvorhaben vereinbarte Wartungsfrist.
2. Die Gegenpartei ist dazu verpflichtet, alle während der Wartungsfrist zutage tretenden Mängel auf erste Aufforderung von MvO auf eigene Kosten zur Zufriedenheit von MvO sowie innerhalb einer von MvO nach vernünftigem Ermessen zu bestimmenden Frist nachzubessern.
3. Nach Ende der Wartungsfrist wird eine neuerliche Abnahmeprüfung der von der Gegenpartei zu erbringenden Leistungen durchgeführt, wobei festgestellt wird, ob die Gegenpartei ihre Verpflichtungen erfüllt hat.

Artikel 28 Mehr-/Minderleistungen

1. Mehrleistungen dürfen ausschließlich nach Genehmigung von MvO und mit einem schriftlichen Auftrag von MvO ausgeführt werden. MvO ist nur zur Bezahlung von von MvO schriftlich in Auftrag gegebenen Mehrleistungen verpflichtet.
2. Außer wenn schriftlich anders vereinbart, werden Minderleistungen erst nach Rücksprache mit MvO und Genehmigung von MvO verrechnet.
3. Außer wenn schriftlich anders vereinbart, gelten für Mehr- und/oder Minderleistungen, unbeschadet der weiteren Bestimmungen des vorliegenden Artikels, die Bedingungen des Hauptbauvertrags.
4. Mengen können nicht verrechnet werden, außer wenn im Vertrag ausdrücklich bestimmt wurde, dass es um verrechnungsfähige Mengen geht. Die im Vertrag erwähnten Mengen wurden so genau wie möglich angegeben, wobei so viel mehr oder weniger geliefert werden muss, wie dies für das Bauvorhaben erforderlich ist, ohne dass die Gegenpartei dazu berechtigt ist, eine entsprechende Preisanpassung pro Einheit zu verlangen.

Artikel 29 Sonstige Bestimmungen

1. Die Gegenpartei ist dazu verpflichtet, sich vor der Ausführung über im Rahmen des Bauvorhabens zu berücksichtigende(n) Kabel und Leitungen, Flora und Fauna, Archäologie, nicht explodierte Sprengmittel, die sonstige Bodenbeschaffenheit und die Erreichbarkeit zu informieren und die Arbeiten so auszuführen, dass keine Schäden zu befürchten sind.
2. Die Gegenpartei wird im Sinne der einschlägigen niederländischen Bestimmungen als Erdbeweger betrachtet, d.h. sie muss ihre Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen im Sinne des niederländischen Gesetzes über den Informationsaustausch bezüglich der öffentlichen Netze („*Wet Informatie-uitwisseling Openbare Netten*“) beziehungsweise die Richtlinie für einen sorgfältigen Grabprozess des niederländischen Instituts für Normung und Forschung im Erd-, Wasser- und Straßenbau sowie in der Verkehrstechnik („*CROW-Richtlijn Zorgvuldig Graafproces*“) ausführen. Zu diesem Zweck muss die Gegenpartei auf jeden Fall selbst Meldungen an das niederländische Informationszentrum für Kabel und Leitungen („*Kabel en Leidingen Informatie Centrum*“, sog. KLIC-Meldungen) vornehmen und diese auf der Baustelle

direkt verfügbar halten. Die Gegenpartei ist für eine eventuelle Beschädigung von Kabeln und Leitungen verantwortlich und hat MvO für alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter zur Vergütung von Schäden infolge derartiger Beschädigungen schadlos zu halten.

3. MvO ist dazu befugt, während der Ausführung Aufsicht zu führen und die Gegenpartei stichprobenmäßig auf die Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu kontrollieren.